

## Zusammenfassung GAP-Strategieplan-VO wichtigste Punkte

Arbeitspapier, Maria Noichl, MEP, SPD, vom 11.7.2021

Während des Trilogs am 24. und 25. Juni wurde zu den drei Verordnungen (Strategische Pläne, Horizontale und Gemeinsame Marktorganisation), aus denen die künftige GAP bestehen wird, eine politische Einigung über die wichtigsten Punkte erzielt.

Der Text dieser Einigung, der bereits fast einstimmig (mit der einzigen Ausnahme Bulgariens) von den Landwirtschaftsministern der Union während des AGRIFISH-Rates am Montag, den 28. Juni, bestätigt wurde, wird zusammen mit den noch zu klarenden technischen Punkten in den kommenden Wochen fertiggestellt und muss im Herbst dem AGRI-Ausschuss und dem Plenum des Europäischen Parlaments zur Abstimmung vorgelegt werden. Dann wird auch der Rat die Texte endgültig bestätigen.

Die künftige Gemeinsame Agrarpolitik wird also am 1. Januar 2023 in Kraft treten, am Ende der für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehenen Übergangszeit der aktuellen GAP.

In finanzieller Hinsicht macht die künftige GAP 31,95 % des Gesamthaushalts der Union für den Zeitraum 2021-2027 aus, mit einem Budget von 386,6 Milliarden Euro zur Unterstützung von fast 7 Millionen europäischen Landwirtschaftsbetrieben.

### Die wichtigsten Punkte:

**- Strategiepläne und das neue Leistungssystem:** Die neue GAP führt ein neues System ein, nach dem jeder Mitgliedsstaat einen nationalen Strategieplan erstellen muss, der auf der Analyse der aktuellen landwirtschaftlichen Bedingungen basiert und sowohl die Maßnahmen der ersten als auch der zweiten Säule enthält und der Kommission bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden muss. Die Kommission hat dann 6 Monate Zeit, den Plan zu bewerten und zu genehmigen, der dann offiziell am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Der Plan muss angeben, wie jeder Mitgliedstaat die folgenden neun Schlüsselziele der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik erreichen will:

- Gewährleistung eines fairen Einkommens für Landwirte
- die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- die Machtverteilung in der Nahrungsmittelkette wieder ins Gleichgewicht bringen
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels
- Schutz der Umwelt
- Schutz der Landschaft und der Artenvielfalt
- Unterstützung des Generationswechsels
- Entwicklung dynamischer ländlicher Räume
- Schutz der Qualität von Ernährung und Gesundheit

Um die Wirksamkeit der Pläne zu überwachen, muss jeder Mitgliedstaat der Kommission ab 2024 einen jährlichen Leistungsbericht vorlegen, der auf einer Reihe gemeinsamer Indikatoren basiert. Im Gegenzug wird die Kommission die Leistung der verschiedenen Strategiepläne in den Jahren 2025 und 2027 bewerten müssen, mit der Möglichkeit, den Mitgliedstaaten - falls erforderlich - Pläne für Korrekturmaßnahmen vorzulegen.

**- Gemeinschaftlicher Charakter der GAP:** Trotz der Entscheidung, sich auf die Leistung der Landwirte bei der Erreichung der oben genannten Ziele zu konzentrieren, werden zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs innerhalb der Union die Kontrollen der Einhaltung

## Zusammenfassung GAP-Strategieplan-VO wichtigste Punkte

der auf EU-Ebene festgelegten Regeln beibehalten. Dies wird auf der Ebene der Mitgliedsstaaten geschehen, deren Strategiepläne in ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission überwacht werden. Bei Nichteinhaltung der Umsetzung kann die Kommission die Zahlungen an den Mitgliedstaat aussetzen, genauso wie bei Mängeln in den Governance-Systemen.

**- Definition des aktiven Landwirts:** Jeder Mitgliedstaat muss in seinem Strategieplan eine Definition des aktiven Landwirts nach objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien festlegen, wie z.B. die Verwendung von nationalen Registern, die die Empfänger von Direktzahlungen identifizieren. Diese Begünstigten müssen zumindest ein Minimum an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, ohne also Mehrfach- und Nebenerwerbslandwirte auszuschließen. Die Mitgliedstaaten haben dann die Möglichkeit, eine Negativliste von Subjekten zu definieren, die automatisch ausgeschlossen werden (Flughäfen, Sporteinrichtungen, etc.).

### **- Direktzahlungen und Konditionalität:**

- 75 % des Gesamtbudgets sind für die Maßnahmen der ersten Säule und insbesondere für die Basiszahlungen vorgesehen

- Um Zugang zu diesen Zahlungen zu erhalten, müssen die Landwirte die Konditionalitätskriterien erfüllen, d.h. gute Agrar-Umwelt-Praktiken (GLÖZ), die von derzeit sieben auf zehn erhöht werden. Tatsächlich wird auch eine Fruchtfolge (oder Diversifizierung) eingeführt, sowie die Verpflichtung, nicht-produktive Flächen zu haben, die mindestens 4 % der Ackerfläche des Unternehmens ausmachen müssen oder, wenn der Landwirt sich entscheidet, stickstofffixierende oder Zwischenschicht-Kulturen ohne Verwendung von Pestiziden einzubeziehen (die Verwendung von Düngemitteln bleibt erlaubt), mindestens 7 % der Ackerfläche, wobei 3 % den nicht-produktiven Flächen gewidmet sind. Kleine Betriebe unter 10 ha sind von diesen beiden zusätzlichen Verpflichtungen ausgenommen, ebenso wie Betriebe, die mindestens 75 % ihrer Fläche für Futter- oder Untersaaten nutzen.

**- Soziale Dimension:** Zum ersten Mal seit der Einführung der GAP im Jahr 1962 wird der Zwang zur Einhaltung der für die Landwirtschaft wichtigsten Vorschriften über die Rechte der Arbeitnehmer eingeführt. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen, muss die zuständige Behörde im Falle der Feststellung - im Rahmen der normalen Kontrollen durch die zuständigen nationalen Behörden -, dass ein Landwirt gegen diese Vorschriften verstößt, die Informationen an die GAP-Zahlstelle des Mitgliedstaates weiterleiten, die dann eine Kürzung der Zahlungsansprüche vornimmt. Dieser Mechanismus wird bereits 2023 auf freiwilliger Basis in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2025 für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend sein. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeführt, über die operationellen Programme für die Sektoren Wein sowie Obst und Gemüse Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu finanzieren. Die Kommission verpflichtet sich, die Auswirkungen dieser sozialen Dimension bis zum 31. Dezember 2026 zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit zu unterbreiten.

**- Öko-Regelungen:** Mit der neuen GAP werden wir den Einstieg in den Ausstieg aus den bisherigen beinhaltenden bedingungslosen Flächenzahlungen proben. Der Wechsel geht uns bei Weitem nicht weit genug, ist aber ein Schritt in die richtige Richtung. Eco-schemes sind Praktiken mit hohem ökologischem Mehrwert, die durch Mittel der ersten Säule belohnt werden. Öko-Regelungen sind für die Mitgliedsstaaten verpflichtend, für die Landwirte aber freiwillig. Diese Praktiken werden beispielsweise aus ökologischer Landwirtschaft,

## Zusammenfassung GAP-Strategieplan-VO wichtigste Punkte

Agrarökologie, integriertem Pflanzenschutz, Wassereinsparung, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes bestehen, und zwar für einen Mindestwert von 25 % der Direktzahlungen. Die Mitgliedsstaaten müssen je nach geografischen und klimatischen Gegebenheiten entscheiden, welche Maßnahmen sie ihren Landwirten anbieten wollen, und zwar auf der Grundlage eines auf EU-Ebene ausgearbeiteten Menüs. In den ersten beiden Jahren, 2023 und 2024, haben die Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Einhaltung dieser Regelungen weniger als 25 %, aber immer noch mehr als 20 % beträgt, die Möglichkeit, nicht ausgegebene Mittel für andere Interventionen zu verwenden. Für die gesamte Förderperiode ist eine flexible Ausgestaltung der sogenannten Einheitsbeträge der Interventionen der ersten Säule vorgesehen, die eine Verschiebung der Gelder in der ersten Säule ersatzlos möglich macht. Grüne Gelder können ohne Genehmigung der Kommission in andere Interventionen verschoben werden. Das ist das zentrale Problem bei der nun gefundenen Regelung.

- **Gekoppelte Beihilfen:** Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, bis zu 13 % ihrer Direktzahlungen für die Unterstützung von Produktionsarten in Schwierigkeiten, wie z. B. (Zucker-)Rüben, Reis, Tomaten und Rindfleisch, zu verwenden, wird beibehalten. Um die Abhängigkeit von Importen von Eiweißpflanzen zu verringern, können zusätzlich 2 % der gekoppelten Beihilfen für Leguminosen bereitgestellt werden.
- **Junglandwirte:** Die Mitgliedstaaten müssen mindestens 3 % ihrer kombinierten Mittelzuweisung aus der ersten und zweiten Säule für die Unterstützung von Junglandwirten/Landwirten verwenden, und zwar bis zu einer Höchstalter von 40 Jahren. Diese Unterstützung kann in Form einer ergänzenden Einkommensunterstützung für maximal fünf Jahre sowie als Beihilfe für die Erstniederlassung oder für Investitionen erfolgen. Die Mitgliedsstaaten haben auch die Möglichkeit, den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen für Junglandwirte bis zu 100 % durch Finanzinstrumente zu finanzieren
- **Interne Konvergenz:** Die Mitgliedstaaten müssen die Unterschiede bei den Zahlungen pro Hektar zwischen den Landwirten verringern: Dazu müssen alle Zahlungsansprüche pro Hektar bis 2026 mindestens 85% des durchschnittlichen Wertes der Titel auf nationaler oder regionaler Ebene erreichen.
- **Umverteilungszahlungen:** Jeder Mitgliedstaat muss mindestens 10 % seines nationalen Finanzrahmens für Direktzahlungen für Umverteilungszahlungen für kleine und mittlere Betriebe bereitstellen. Diese 10 % können durch eine freiwillige Kappung, degressive Zahlungen, Umverteilungsprämie oder Ad-hoc-Regelungen für Kleinbauern erreicht werden. Die Kappung ist in diesem Fall bei 100.000 Euro vorgesehen nach Abzug von Arbeitskosten, Subuntermehrkosten, Eco-schemes der Zahlungen für Junglandwirte und der Umverteilungsprämie
- **Rolle der Regionen:** Die Rolle der regionalen Behörden wird in allen relevanten Schritten bei der Ausarbeitung des nationalen Strategieplans sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch gesichert. Die Verwaltungs- und Begleitausschüsse müssen sich in der Tat mit den regionalen Behörden abstimmen, um deren Rolle bei der Ermittlung besser anpassbarer Lösungen für unterschiedliche territoriale Bedingungen zu stärken und ihr Fachwissen im Hinblick auf die Umsetzung der GAP zu nutzen. In diesem Sinne wird die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden zu benennen und Zahlstellen anzuerkennen, auch auf regionaler Ebene, beibehalten. Darüber hinaus wurde ein Partnerschaftsprinzip eingeführt, das die volle Einbeziehung aller beteiligten Akteure,

## Zusammenfassung GAP-Strategieplan-VO wichtigste Punkte

insbesondere der lokalen und regionalen Behörden, sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Umsetzungsphase des Strategieplans gewährleistet.

- **Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule:** Mindestens 35 % der Mittel für die ländliche Entwicklung müssen in Maßnahmen mit hohem Umweltwert fließen, darunter ökologischer Landbau, Forstwirtschaft, integrierter Pflanzenschutz, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes (Maßnahmen für den Tierschutz werden zu 100 % auf dieses Ringfencing angerechnet) oder zur Unterstützung der am meisten beteiligten Gebiete (Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen werden mit 50 % angerechnet).

- **Flexibilität zwischen den Säulen:** Bis zu 25 % des nationalen Finanzrahmens für Direktzahlungen können auf das Budget für die ländliche Entwicklung übertragen werden. Ebenso können bis zu 25 % des Budgets für die Entwicklung des ländlichen Raums den nationalen Finanzrahmen für Direktzahlungen ergänzen; der letztgenannte Prozentsatz kann um weitere 15 % für die Finanzierung von Praktiken, die auf die Eindämmung des Klimawandels abzielen, und um weitere 2 % für die Unterstützung von Junglandwirten erhöht werden.

- **Risikomanagement:** Zusätzlich zur Beibehaltung der derzeitigen Instrumente, die bis zu 70 % über die Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden (Versicherung gegen Produktionsausfälle, Fonds auf Gegenseitigkeit gegen Produktionsausfälle und das Instrument zur Einkommensstabilisierung), wird für Verluste über 20 % des Durchschnitts der vorangegangenen drei Jahre (bzw. fünf Jahre, ohne das Jahr mit den höchsten und das Jahr mit den niedrigsten Zahlen) die Möglichkeit eingeführt, Versicherungen gegen Einkommensausfälle abzuschließen. Außerdem wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Mitgliedstaaten bis zu 3 % der Mittel der ersten Säule für die Einrichtung eines Fonds auf Gegenseitigkeit auf nationaler Ebene zur Verfügung stellen können, der alle Landwirte verpflichtend dazu bringt, sich gegen die Risiken von Produktionsausfällen zu schützen.

- **Sektorale Interventionen:** Sektorale Interventionen werden beibehalten für die Sektoren Obst und Gemüse und Imkerei (obligatorisch in allen Mitgliedstaaten), für den Weinsektor (obligatorisch in 16 Mitgliedstaaten), für Hopfen, für Olivenöl und Oliven

- Obst und Gemüse, in Zukunft auch für Zuckermais. Hier wird die finanzielle Unterstützung der Union auf 4,1 % des Wertes der von einer EO vermarkteteten Produktion begrenzt. Diese Grenze wird bei AOP auf 4,5% und bei transnationalen EO und AOP auf 5% des Wertes der vermarkteten Erzeugung angehoben. Zusätzlich wird allen EO und AOP, die Maßnahmen zur Erreichung von Umweltzielen durchführen, ein Aufschlag von 0,5% gewährt. Ein Mindestanteil der Mittel in Höhe von 2% muss für Forschungs- und Entwicklungsinterventionen sowie 15% für Umweltinterventionen verwendet werden. Um mehr Umweltinterventionen und die Aggregation zwischen EOs zu fördern, kann der Standardanteil von 50% zur Deckung der anfallenden Kosten auf 60% (für EOs, die sich mit ökologischer Produktion beschäftigen, oder für operationelle Programme, die aus dem Zusammenschluss zweier OPs resultieren) und bis zu 80% erhöht werden, wenn die Kosten für Umweltinterventionen einen signifikanten Anteil des gesamten operationellen Programms ausmachen.

- Bienenzucht, Interventionen zur Wiederaufstockung des Bienenbestandes der Union werden mit einem Gesamtbudget von ca. 60 Millionen Euro pro Jahr finanziert

## Zusammenfassung GAP-Strategieplan-VO wichtigste Punkte

- Weinsektor: Verschiedene regulatorische Änderungen werden eingeführt, um den Weinsektor wettbewerbsfähiger und transparenter gegenüber den Verbrauchern zu machen. Das System der Pflanzgenehmigungen für Weinreben wird bis 2045 verlängert, verglichen mit der aktuellen Frist, die für 2030 festgelegt wurde, mit der Verpflichtung für die Kommission, zwei Bewertungen zu diesem Vorgang zu erstellen, eine im Jahr 2028 und die zweite im Jahr 2040. Die Dauer des maximalen Intervalls, das für die Neuanpflanzung von Reben vorgesehen ist, geht von derzeit drei auf sechs Jahre über. Was die Umwandlung von Pflanzungsrechten im Bestand betrifft, so steht den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2023 eine Fläche zur Verfügung, die derjenigen entspricht, die durch bis zum 31. Dezember 2022 gültige und nicht in Genehmigungen umgewandelte Pflanzungsrechte abgedeckt ist; die Mitgliedstaaten können diese Flächen bis zum 31. Dezember 2025 neu zuteilen. Diese Möglichkeit wird die übliche jährliche Zuteilung von 1% mehr des Weinbaupotenzials ergänzen. Der Ausschluss von Rebsorten, die derzeit nicht für die Weinproduktion zugelassen sind (Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont), sowie von Sorten der Vitis lambrusca, wird beibehalten, um die Qualität unserer Produkte zu schützen. Im Gegenteil, es wird möglich sein, hybride Rebsorten für die Herstellung aller Weine mit geografischer Angabe zu verwenden. In Bezug auf die Identifizierung und Anerkennung einer g.U. wird weiterhin das Kriterium bezüglich der Bedeutung des menschlichen Faktors wiederhergestellt und definiert.
- Branchenverbände können von den Mitgliedsstaaten nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf regionaler oder wirtschaftszonaler Ebene anerkannt werden, was den Bedürfnissen der Schutzkonsortien, die eine solche Anerkennung anstreben, besser entspricht.
- Entalkoholisierte Weine Um den Erzeugern den Zugang zu neuen Märkten zu erleichtern und Weine mit niedrigem Alkoholgehalt zu regulieren, indem sie zu den Weinerzeugnissen gezählt werden, ist die vollständige Entalkoholisierung (Alkoholgehalt unter 0,5%) für Tafelweine zugelassen. Dagegen dürfen Weine mit g.U. und g.g.A. nur teilweise entalkoholisiert werden (Alkoholgehalt höher als 0,5%). Es wird dann klargestellt, wie auf dem Etikett deutlich angegeben werden muss, dass es sich um entalkoholisierte Weine handelt und vor allem sind keine Praktiken erlaubt, die den Zusatz von Wasser und anderen Elementen beinhalten, die nicht direkt aus dem Entalkoholisierungsprozess stammen.
- Um die Transparenz für den Verbraucher zu erhöhen, werden die Regeln für die Nährwertkennzeichnung und die Angabe der Inhaltsstoffe für alle Weine (auch für teilweise und vollständig entalkoholisierte) verschärft. Die Nährwertdeklaration kann sich auf die Angabe des Energiewertes auf dem Etikett beschränken, ausgedrückt durch das "E"-Symbol für Energie. Die vollständige Deklaration (die den Energiewert, die Menge an Fetten, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Proteinen und Salz enthält) kann stattdessen dematerialisiert (off label) werden, sofern elektronische Mittel (QR-Code) auf dem Etikett vorhanden sind. Ebenso kann die Liste der Inhaltsstoffe mit elektronischen Mitteln auf dem Etikett oder der Verpackung angegeben werden.
- Branchenverbände (IBs), die Landwirte, Verarbeiter und Händler von Weinprodukten mit geografischer Angabe zusammenbringen, können Vereinbarungen über die Aufteilung von Werten, Kosten und Gewinnen treffen, ohne den EU-Wettbewerbsregeln zu unterliegen. Diese Vereinbarungen dürfen jedoch nicht das Ziel haben, die Preise für den Endverbraucher festzulegen, den Wettbewerb auszuschalten oder zu Ungleichgewichten in der Produktionskette zu führen

## Zusammenfassung GAP-Strategieplan-VO wichtigste Punkte

- **Marktbeobachtungsstellen:** Um eine größere Markttransparenz zu gewährleisten und die Möglichkeit zu haben, besser auf potenzielle Marktturbulenzen zu reagieren, muss die Kommission Beobachtungsstellen einrichten, die sich auf die einzelnen Agrarsektoren konzentrieren, Daten über Produktion, Angebot, Preise, Gewinnspannen, Import und Export sammeln und analysieren und im Falle von Marktstörungen vorbeugende Warnungen veröffentlichen.
- **Angebotsmanagement:** Die derzeitigen Regeln, die eine Regulierung des Angebots von Käse, Wurstwaren und Weinen mit geschützter Herkunftsbezeichnung ermöglichen, werden auf alle Produkte mit g.U. und g.g.A. ausgeweitet. Darüber hinaus wird die Gesetzgebung, die es derzeit nur dem Milchsektor erlaubt, in Situationen ernsthafter Marktungleichgewichte freiwillige Regelungen zur Angebotsreduzierung einzuführen, auf alle Sektoren ausgeweitet.
- **Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht:** Im Falle von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Erzeugern, die darauf abzielen, ehrgeizigere Nachhaltigkeitsstandards (Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutz) einzuführen, als in den nationalen und EU-Vorschriften vorgesehen, werden die Wettbewerbsregeln nicht anwendbar sein
- **Krisenreserve:** Es wird eine neue ständige Krisenreserve eingerichtet, um Landwirten im Falle von Preis- und Marktschwankungen zu helfen. Diese Reserve muss mit einem jährlichen Budget von mindestens 450 Mio. € arbeiten, das dank der Haushaltseinnahmen und -margen und, nur als letztes Mittel, durch Finanzdisziplin, d.h. eine lineare Bestimmung über die Zahlungsansprüche jedes GAP-Empfängers, der Zahlungen von mehr als 2.000 Euro erhält, erhöht werden kann